

Dienstleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Pilz GmbH & Co. KG (nachfolgend Pilz genannt), die Pilz im Auftrag der Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) erbringt. Für Werkleistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen.

§ 2 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Pilz und dem Auftraggeber, ohne dass Pilz den Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste, sofern nicht andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Pilz in die zukünftigen Verträge einbezogen wurden.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <http://www.pilz.com/de-INT/termsandconditions> je-derzeit frei abrufbar und können vom Auftraggeber in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst wenn Pilz sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Pilz stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsabschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pilz gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von Pilz sind stets freibleibend.

(2) Ist die Bestellung des Auftraggebers als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Pilz diese Bestellung innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

(3) Die Annahme wird schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) von Pilz erklärt. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die

schriftliche Auftragsbestätigung von Pilz die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Auftraggeber mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Auftraggeber Pilz' schriftliche Bestätigung an den Auftraggeber maßgeblich.

(5) Sofern bis zur Ausführung des Auftrages wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Pilz nehmen, so ist Pilz berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen.

(6) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(7) Hängt die Erbringung der Dienstleistung von der Lieferung von Waren eines Lieferanten von Pilz ab, so bleiben richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten, mit der Folge, dass Pilz von der Leistungsverpflichtung frei wird, wenn Pilz ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, obwohl Pilz zuvor einen entsprechenden Liefervertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. Pilz wird den Auftraggeber unverzüglich davon benachrichtigen, dass der Lieferant Pilz nicht beliefert hat, Pilz deshalb vom Vertrag zurücktritt und die Gegenleistung – soweit sie bereits vom Auftraggeber erbracht wurde – unverzüglich zurückerstattet wird.

(8) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich Pilz Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Pilz. Für Software gelten die Ziff. 21 bis 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(9) Das Angebot basiert auf dem Pilz durch den Auftraggeber mitgeteilten Zustand der Maschine/Anlage. Pilz geht davon aus, dass über die natürliche Abnutzung hinaus keine Mängel oder Schäden vorhanden sind. Weitergehende Schäden oder Mängel, die während der Demontage und/oder bei Ausführung der Dienstleistung festgestellt werden, teilt Pilz dem Auftraggeber mit.

§ 4 Nachtragsangebot

Soweit Pilz dies für erforderlich hält, erhält der Auftraggeber ein Nachtragsangebot. Umfang und Preise der zusätzlichen Leistungen sind zwischen Pilz und dem Auftraggeber im Rahmen des Nachtragsangebots gesondert zu vereinbaren. Die im

Angebot genannten Materialkosten gelten nur für den Fall, dass Pilz mit den dort genannten Dienstleistungen im dort angebotenen Umfang beauftragt wird.

§ 5 Umfang der Dienstleistungen

(1) Die Leistungen von Pilz werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot oder im durch eine Auftragsbestätigung festgelegten Umfang als Dienstleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftraggeber bleibt für die von ihm gewünschten und erzielten Ergebnisse selbst verantwortlich. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Angebotes oder der Auftragsbestätigung. Pilz schuldet allein die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungen. Ein Erfolg ist in keinem Fall geschuldet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei Durchführung der vom Auftraggeber gewünschten Dienstleistungen durch Pilz an der Anlage/Maschine des Auftraggebers bspw. durch Änderung der Parameter/Software sich für Pilz unvorhersehbare Auswirkungen auf die gesamte Anlage/Maschine ergeben können. Der Auftraggeber wird die notwendigen Schritte einleiten, um die Anlage/Maschine auf sein Risiko in Betrieb zu nehmen. Der Auftraggeber stellt Pilz diesbezüglich von jeglicher Haftung frei. Pilz haftet, wenn die Voraussetzungen gem. Ziff. 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen.

§ 6 Nachträgliche Änderung des vereinbarten Dienstleistungsumfangs

Pilz und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Dienstleistungsumfangs zu beantragen. Pilz bzw. der Auftraggeber werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Pilz ist berechtigt, dem Auftraggeber den entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, sobald ein Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung und zusätzliche Leistungen erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung des vereinbarten Dienstleistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

§ 7 Ausführungen von Aufträgen

(1) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

(2) Gegenüber eigenen Mitarbeitern ist allein Pilz weisungsbefugt.

Dienstleistungen

(3) Pilz ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Pilz bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 8

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber überlässt Pilz rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese Pilz erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

(2) Sofern Pilz beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern von Pilz oder von Pilz beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch Pilz erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von Pilz oder für von Pilz beauftragte Dritte zu sorgen.

(3) Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

(4) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Ziff. 8.1 bis Ziff. 8.3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, ist Pilz berechtigt, Ersatz für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 9

Preise/Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Dienstleistungen werden zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet, soweit nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die anfallenden Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Vorbereitungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet. Soweit im Angebot oder der Auftragsbestätigung Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- oder Materialbasis enthalten sind, sind diese unverbindlich.

(2) Die Preise gelten weiterhin mit der Maßgabe, dass zu Beginn etwaiger durch Pilz durchzuführender Überholungs- und Prüfungsmaßnahmen an einer Maschine/Anlage diese grundgereinigt durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird und der Auftraggeber auf eigene Kosten und gegebenenfalls durch eigenes Personal Unter-

stützung entsprechend der Montagenotwendigkeit gewährt, insbesondere durch

- Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften, soweit erforderlich;
- Zugang zur Maschine/Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt; evtl. Wartezeiten der Monteure werden bei vom Auftraggeber verzögerten Zugang zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt;
- Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmaterialien;
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser etc.);
- Transport der Montageteile an den vorgesehenen Montageplatz.

(3) Die Preise gelten ausschließlich für eine Dienstleistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Angebot nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird Pilz eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlass gibt, ist Pilz berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Pilz ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftraggeber diesem Verlangen keine Folge leistet.

§ 10

Zahlungsverzug

(1) Der Auftraggeber kommt durch Mahnung von Pilz mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder nach Eintritt eines Ereignisses innerhalb einer bestimmten Frist die Zahlung erfolgen soll. Der Auftraggeber kommt spätestens jedoch auch ohne Mahnung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung oder, wenn sich der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung für Pilz nicht feststellen lässt, 30 Tage nach Empfang der Dienstleistung mit der Zahlung in Verzug.

(2) Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist Pilz berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken von Pilz berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Pilz eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder der Besteller eine geringere Belastung von Pilz nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Pilz anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der

Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Pilz ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Auftraggebers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

§ 12

Höhere Gewalt

(1) Die Frist für die Erbringung der Leistung verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die Pilz nicht zu vertreten hat.

(2) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Pilz zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Pilz dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

(3) Sofern solche Ereignisse Pilz die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Pilz zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen für die Erbringung der Leistung um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung ein Festhalten am Dienstleistungsvertrag nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Pilz vom Vertrag zurücktreten.

§ 13

Verzug und Unmöglichkeit der Leistung von Pilz

(1) Der Auftraggeber kann bei Unmöglichkeit der Leistung von Pilz oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von Pilz zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten und auch nicht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von Pilz. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von Pilz nicht zu vertretender

Dienstleistungen

Umstand während des Annahmeverzugs des Auftraggebers eintritt.

(2) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Auftraggeber Pilz zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Aufforderung durch Pilz zu erklären, ob er weiter auf die Erbringung der Dienstleistung besteht oder gem. § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Auftraggeber innerhalb einer von Pilz gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Auftraggeber nicht mehr zur Ablehnung der Dienstleistung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Dienstleistung entgegennehmen.

(3) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nur entbehrlich, wenn Pilz die vertraglich geschuldete Dienstleistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(4) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 14 Haftung

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie aus unerlaubter Handlung. Der vorstehend erläuterte Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Pilz bei Beendigung des Vertrages wegen Verzugs (Rücktritt) sowie im Falle einer von Pilz durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführten nachträglichen Unmöglichkeit. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Pilz Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 13.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

(a) Pilz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt;

(b) durch Pilz schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind;

(c) Pilz schuldhaft gegen sogenannte Kardinalpflichten verstößt, d. h.

(aa) bei wesentlichen Vertragsverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder

(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(3) Im Fall einer Pflichtverletzung von Ziff. 13.2 (c) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Haftung von Pilz bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

(5) Generell ist eine Haftung von Pilz für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Auftraggebers andere als von Pilz hergestellte oder vorgegebene Teile in den Vertragsgegenstand eingebaut werden.

(6) Pilz haftet nicht für vom Auftraggeber selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Auftraggeber.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Der Auftraggeber hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekannt werdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Pilz Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, geheim zu halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit Pilz abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pilz an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Auftraggeber hat jegliches Reverse Engineering außerhalb § 69e UrhG, d. h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Auftraggeber diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Auftraggeber unterrichtet Pilz unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Auftraggeber der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch Pilz bekannt waren;
- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;
- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;
- diese Vertraulichen Informationen vom Auftraggeber unabhängig von ihrer Mitteilung durch Pilz entwickelt wurden oder werden.

(4) Pilz behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von Pilz, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Auftraggeber jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von Pilz Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Auftraggeber nur die durch Pilz ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

(5) Auf Anforderung von Pilz hat der Auftraggeber sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an Pilz zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Aufforderung kostenlos an Pilz zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Auftraggeber nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

(7) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 16 Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 17 Erfindungen

(1) Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern von Pilz und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden,

Dienstleistungen

sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

(2) Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern von Pilz gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören Pilz. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören dem Auftraggeber.

(3) Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von Ziff. 16.1 und Ziff. 16.2 und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 18 Arbeitsergebnisse

(1) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfanges erzielten und dem Auftraggeber bekannt gegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie z. B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen, Zeichnungen, Programmmaterial und Ähnliches, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Pilz behält in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

(2) Pilz trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat Pilz von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 19 Kündigung

(1) Verträge können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(3) In den Fällen der Kündigung nach Ziff. 18.1 und Ziff. 18.2 hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung – auch im Verhältnis von Pilz zu Dritten – entstanden sind.

(4) Ist die Kündigung aus Gründen, die von Pilz zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch von Pilz für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.

(5) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 20 Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen/Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann nach Beendigung eines Auftrags von Pilz die Herausgabe der ihr überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen. Pilz darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Pilz kann von Unterlagen, die Pilz an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen und behalten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Archivierungspflichten notwendig ist.

§ 21 Sonderkündigungsrecht/ Embargoregelungen/ EU-Antiterrorverordnungen

(1) Soweit Vertragsabschlüsse zwischen Pilz und dem Auftraggeber respektive hieraus für Pilz resultierende Leistungsverpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z. B. Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhr- und Embargo-Vorschriften der Europäischen Union oder sonstiger Staaten, insbesondere der USA, unter Einschluss der EU-Antiterrorverordnungen), ist Pilz berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Sonderfall nicht.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich selbst über entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Vertragserfüllung für Pilz unmöglich machen, in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Objektcode/Rechte an der Software

(1) Wenn Pilz im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages Software für den Auftraggeber erstellt, gelten für deren Nutzung nachfolgende Bestimmungen. Sämtliche Nutzungsrechte werden am Objektcode der jeweiligen Software eingeräumt. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine zusätzliche Vereinbarung wie z. B. eine Escrow-Vereinbarung bzgl. des Quellcodes geschlossen werden.

(2) Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, die nur für ihn erstellte Software nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung zu den eigenen, vertraglich mit Pilz vereinbarten Zwecken zu nutzen. Hierfür wird dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software eingeräumt, das in Ziff. 22 bis Ziff. 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher konkretisiert wird. Die Nutzung der Software zur Steuerung von Serienmaschinen oder zur Steuerung einer Vielzahl von

Anlagen bei Kunden des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen vorherigen vertraglichen Vereinbarung mit Pilz (vgl. Ziff. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist vor Abnahme gestattet.

(3) Soweit dem Auftraggeber nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte an der im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages seitens Pilz überlassenen Software und allen vom Auftraggeber gefertigten Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Daten, Mustern, Modellen, Entwürfen und Know-how sowie sonstige technische Schutzrechte – ausschließlich Pilz oder einem Hersteller von Drittsoftware zu. Das gilt auch für evtl. Bearbeitungen der Software durch den Auftraggeber. Das Eigentum des Auftraggebers an den jeweils ihm gelieferten Datenträgern bleibt unberührt. Für die Parametrisierung oder Anpassung von Standard-Software von Pilz gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS.

§ 23 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Auftraggeber darf die für ihn erstellte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger oder durch Download auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Auftraggeber eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, der internen Revision oder der Wirtschaftsprüfung die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Auftraggeber Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien aus der turnusmäßigen Datensicherung dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(3) Weitere Vervielfältigungen der Software, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Auftraggeber nur anfertigen, wenn Pilz dem Auftraggeber vorher schriftlich die Berechtigung hierzu eingeräumt hat. Gegebenenfalls für Mitarbeiter oder im Rahmen der Mehrfachnutzung gem. Ziff. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen benötigte zusätzliche Dokumentationen sind über Pilz zu beziehen. Der Auftraggeber darf die auf dem Originaldatenträger oder durch Download erworbene Software nur vervielfältigen, soweit er die Lizenzen hierzu bei Pilz erworben hat. Hierfür gilt zu dem Ziff. 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Dienstleistungen

§ 24

Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

(1) Der Auftraggeber darf die Software auf der vertraglich vereinbarten Anlage/Maschine zum vertraglich vereinbarten Zweck einsetzen. Wechselt der Auftraggeber jedoch die Anlage/Maschine, muss er die Software von der bisher verwendeten Anlage/Maschine löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorhalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Anlage/Maschine ist grundsätzlich unzulässig. Möchte der Auftraggeber die Software auf mehreren Anlagen/Maschinen zeitgleich einsetzen, etwa in mehreren Serienmaschinen oder zur Steuerung mehrerer Anlagen, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen für die Software erwerben. Im Falle der Einräumung eines Vervielfältigungsrechts durch Pilz erhält der Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung der genehmigten Anzahl von Vervielfältigungen – Software-Produktschein –, die den Auftraggeber zu deren Erstellung mit dem mit der Lizenz ausgelieferten Datenträger berechtigt und die zeitgleiche Nutzung an mehreren Anlagen/Maschinen in Höhe der Anzahl der vergebenen Lizenzen ermöglicht. Auf jeder Kopie oder Teilkopie sind der Copyrightvermerk und alle anderen Eigentumshinweise anzubringen oder das Aufspielen der Kopie in der Dokumentation der Anlage/Maschine zu vermerken. Bereits vorhandene Copyright-Vermerke/andere Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt werden.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zusammen mit den Software-Produktscheinen übermittelten Anweisungen zur Vervielfältigung zu beachten, die ihm auch schon in der Produktbeschreibung zugänglich gemacht wurden. Der Auftraggeber wird ferner über alle Vervielfältigungen ordnungsgemäße und vollständige Aufzeichnungen führen, die geeignet sind, die Anzahl der erstellten Vervielfältigungen sowie den Einsatzbereich nachzuvollziehen. Er wird diese Aufzeichnungen Pilz jederzeit auf Wunsch zur Verfügung stellen. Pilz ist berechtigt, nach einer Vorankündigung von 14 Tagen die Aufzeichnungen durch einen unabhängigen vereidigten Buchprüfer eigener Wahl prüfen zu lassen. Dem Prüfer ist innerhalb normaler Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu gestatten. Werden Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen zulasten von Pilz festgestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Pilz aus der Prüfung entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 25

Dekompilierung und Änderung der Software durch den Auftraggeber

(1) Grundsätzlich ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software in den Quellcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) oder in andere Formen oder in andere Programmiersprachen zu überführen, die Software zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie über den in Ziff. 22 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Rahmen hinaus zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf alphanumerische Kennungen der Datenträger nicht entfernen und wird die alphanumerischen Kennungen, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, anlässlich der Vervielfältigung in unveränderter Form vervielfältigen.

(2) Kommt Pilz seinen Gewährleistungspflichten nicht innerhalb angemessener Nachfrist nach, so ist der Auftraggeber ausnahmsweise im Einzelfall zur Mängelbeseitigung berechtigt.

(3) Eine weitere Ausnahme ist, dass der Auftraggeber die gelieferte Software analysiert und nur insoweit verändert, als dies zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zwingend erforderlich ist, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Sämtliche Analyse- oder Bearbeitungshandlungen werden nur vom Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Auftraggeber ermächtigten dritten Person vorgenommen.
- Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Dritten nicht ohne Dekompilierung zugänglich und wurden dem Auftraggeber, obwohl der Auftraggeber Pilz hierzu aufgefordert hat und Pilz eine angemessene Frist gesetzt hat, von Pilz auch nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Analyse und Bearbeitungshandlungen des Auftraggebers beschränken sich auf die Teile der Software, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(4) Der Auftraggeber darf die bei Handlungen nach Ziff. 24.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwenden, vor allem nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlichen Ausdrucksformen und andere das Urheberrecht verletzende Handlungen. Er darf insbesondere solche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer in dem Rahmen, in dem die Weitergabe der Information für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

(5) Soweit der Auftraggeber die vorstehend genannten erlaubten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter durchführen kann oder will, wird er, bevor er Dritte beauftragt, Pilz Gelegenheit geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist mit angemessener Vergütung für den Auftraggeber zu bewirken.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Als Erfüllungsort gilt entweder Ostfildern als Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis oder der Standort des Tochterunternehmens von Pilz, von dem aus die Leistung erbracht wird.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

(3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Pilz einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ostfildern vereinbart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen

Rechts ist. Pilz ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 3409-0
Telefax: +49 711 3409-133
E-Mail: info@pilz.de
Internet: www.pilz.com

30. September 2020